

Richtlinien des Marktes Pleinfeld über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der örtlichen Jugendarbeit (Stand 01.01.2002)

Der Markt Pleinfeld sieht es als seine Aufgabe, entsprechend Art. 17 BayKJHG Jugendarbeit im Gemeindegebiet zu fördern.

Dazu werden für Maßnahmen, die mit ehrenamtlicher Jugendarbeit durchgeführt werden, Zuschüsse nach Maßgabe nachfolgender Richtlinien gewährt:

1. Freizeitmaßnahmen

1.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen bis zu einer Höchstdauer von 21 Tagen. Zuschüsse werden gewährt für Ferienlager, Freizeiten und Fahrten, die der Erholung und Förderung der Gruppengemeinschaft dienen. Sie müssen mindestens 5 Teilnehmer und einen Leiter umfassen.

1.2 Förderungsvoraussetzungen

Der Zuschuss wird gewährt für Teilnehmer aus dem Gemeindegebiet bis 21 Jahre und deren Leiter (Ausnahme bis 27 Jahre: Studenten, Wehrpflichtige, Arbeitslose, sozial schwach Gestellte und Behinderte).

Es gelten folgende Obergrenzen für die Förderung:

- von Jugendleitern: 5 – 15 Teilnehmern bis zu 2 Leitern, pro weiter angefangene 10 Teilnehmer jeweils ein Leiter zusätzlich.
- von Teilnehmern: bis 50 Teilnehmer

1.3 Umfang der Förderung

- Die Zuschusshöhe beträgt 3 €pro Tag/Teilnehmer oder Leiter

2. Sonstige Maßnahmen

Über Zuwendungen zu sonstigen Maßnahmen, Veranstaltungen und Projekten entscheidet der Markt-gemeinderat auf Antrag im Einzelfall.

3. Verfahren

Die Auszahlung von Zuschüssen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.

Der Antrag auf Auszahlung ist formlos vor Durchführung der betreffenden Maßnahme bei der Gemeinde einzureichen

Die Maßnahme ist - ggf. mit entsprechenden Unterlagen und Nachweisen - zu erläutern und deren Kosten darzustellen. Der gemeindliche Zuschuss dient der ausschließlichen Deckung eines Defizits. Auf die Zuschussgewährung besteht kein Rechtsanspruch.

Antragsberechtigt sind Jugendgruppen, die Mitglied des Kreisjugendrings sind.

Pleinfeld, 08.03.2002
Markt Pleinfeld

gez.
i.V. Uhl
2. Bürgermeister